Gemeinnütziger Verein für Jugenderholung e.V.

Geschäftsstelle: Zum Stellwerk 2, 25899 Niebüll
Telefon: 04661 / 956 90 0, Fax: 04661 / 956 90 22

Gebührensatzung

des Gemeinnützigen Vereins für Jugenderholung e.V., Niebüll, für die von ihm getragene Offene Ganztagsschule Norddörfer in Wenningstedt-Braderup.

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Betreuungsangebote werden Gebühren erhoben.

Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten oder nutzen.

Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungssatzung geregelt.

§ 2
Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot.

Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes unter einem Monat, ist die volle Gebühr nach §3 Abs. 1 zu entrichten.

Bei einer Abwesenheit des Kindes über einen Monat ist eine Erstattung der gezahlten Gebühr nur auf Antrag, unter Angabe des Abwesenheitsgrundes, bei dem Träger möglich.

§ 3
Benutzungsgebühr

Ab dem 01. August 2026 beträgt die monatliche Benutzungsgebühr für einen Betreuungsplatz 90,00 EUR.

In Anspruch genommenes Mittagessen ist im Betreuungsbeitrag nicht enthalten und wird vom Träger gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4
Gebührenermäßigung

Auf Antrag wird für das zweite beitragspflichtige Kind einer Familie, wohnhaft im selben Haushalt, welches unter den Rechtsanspruch fällt, eine Ermäßigung um 50 % und für jedes weitere beitragspflichtige Kind, welches unter den Rechtsanspruch fällt, um 100 % gewährt. Die Anträge müssen schriftlich beim Träger der Offenen Ganztagsschule eingereicht werden.

Eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren nach § 3 (1) dieser Gebührenordnung kann, für Kinder mit Rechtsanspruch, nach der vom Land vorgegebenen sog. Sozialstaffelung beim zuständigen Sozialzentrum beantragt werden.

§ 5
Gebührenschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag hin das Kind in das Betreuungsangebot aufgenommen worden ist, sind/ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6
Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr ist am 05. eines jeden Monats fällig, und sofern kein SEPA Lastschriftmandat erteilt wird, auf das folgende Konto bei der Nord-Ostsee-Sparkasse. Einzuzahlen:

Kontoinhaber: Gemeinnütziger Verein für Jugenderholung e.V.
IBAN: DE16 2175 0000 0033 0048 62

Bei Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monaten verliert das Kind seinen Anspruch auf weitere Betreuung.

§ 7
Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet automatisch nach Ablauf des Betreuungsvertrages oder nach schriftlicher Kündigung aus besonderem Anlass zum Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. August 2026 in Kraft.

Sie wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.